

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachungen.

Nr. 50.

Das Hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat, besage einer, an die Schul-Inspection, auf erstatteten Bericht, erlassenen Verordnung der Hohen Kreis-Direction zu Zwickau vom 6. Juny d. J. für angemessen gefunden,

daß der Schulgelderbeitrag, welcher von Eltern, die für ihre Kinder Hauslehrer halten, oder sie in eine Sammelschule oder in die nahe gelegene Nicolaischule schicken, für jedes Kind an die Schulkasse der hiesigen Bürgerschule zu entrichten ist, auf

Zwei Groschen wöchentlich

festgesetzt werde.

Ob nun wohl die Verbindlichkeit zu dieser Zahlung mit dem Tage beginnt, an welchem ein Kind dem Unterrichte der allgemeinen Bürgerschule entzogen worden ist: so haben wir doch für diejenigen, welche schon vor Ausgangs Juny dieses Jahres auf die angegebene Weise außerhalb der Bürgerschule mit Unterricht versehen worden,

den 1sten July dieses Jahres

als denjenigen Zeitpunkt bestimmt, von welchem an die eingangs gedachte Verbindlichkeit der Zahlung an die Bürgerschulkasse zu rechnen ist. Diese Zahlung ist übrigens entweder nach Ablauf jeder Woche, oder durch Vorausbezahlung in monatlichen oder vierteljährigen Raten, an den verordneten Schulgelder-Sinnehmer (Johann Gottlob Meyer), welcher deshalb mit Anweisung versehen worden ist, zu leisten, wobei noch bemerkt wird, daß diejenigen Kinder, welche in der zu St. Nicolai bestehenden Fabrik-Abendschule Unterricht erhalten, von dieser Bezahlung befreit sind, indem für sie bloß Sechß Pfennige wöchentlich für ein Kind zur Kasse der städtischen Bürgerschule zu entrichten sind, in so weit sie unter die hier schulpflichtigen gehören.

Chemnitz, den 9. July 1838.

Die Schul-Inspection daselbst.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermstr.

Dr. Unger, Superintendent.

Nr. 51.

Es sind neuerdings wieder mehrere Fälle von Verletzung der gesetzlichen Vorschriften wegen Beobachtung der Sonn- und Festtagsfeier bei uns zur Anzeige gekommen.

Unter Beziehung auf die in Nr. 24 des dießjährigen Chemnitzer Anzeigers zu lesende Bekanntmachung vom 22. März d. J. bringen wir daher das darin enthaltene Verbot der gewerblichen Beschäftigungen während der Sonn- und Festtage und namentlich während des Gottesdienstes hiermit in Erinnerung.

Chemnitz, am 18. July 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermeister.

Jahrmarktbanzeigen und Empfehlungen.

F. A. Laue & Co. aus Wien und Leipzig

besuchen gegenwärtigen Chemnitzer Markt zum zweiten Male mit einem, auß vollständigste assortirten Lager von

Wiener Shawls und Umschlagentüchern,

und verkaufen im Ganzen sowohl wie im Einzelnen zu den möglichst niedrigen Preisen. Das Verkaufsort Local ist unter den Lauben im Hause der Fräulein Reuß im 1sten Stock.

2. C. Hansen aus Hamburg

empfiehlt sich zum bevorstehenden Jahrmarkt mit seinem wohl assortirten Lager von wollenen gestrickten Herren-, Damen- und Kinderstrümpfen, Handschuhen, Kamisölen und Unterbeinkleidern, wie auch engl. grauen und weißen baumwollenen Herren- und Damenstrümpfen, Unterbeinkleidern u. s. w., rothen und bunten Pulswärmern, Comfortables in mehren Farben und engl. wollenen Strickgarn. Er verspricht gute Waare und billige Preise. Sein Verkaufsort Lager ist zu finden auf dem Markt unter den Schnittbuden.